

Landratsamt soll Max-Villa retten

Früherer Generalkonservator Michael Petzet wünscht sich energischeres Vorgehen – Landesamt rät zu Sicherungsanordnung

Von Benjamin Engel

Ammerland – Das Landratsamt könnte die notwendige Instandhaltung der Villa Max erzwingen – davon ist der Präsident des Internationalen Rats für Denkmalpflege und ehemalige bayerische Generalkonservator Michael Petzet aus Krailling überzeugt. Vor der Tölzer Kreisbehörde wünsche er sich ein energischeres Vorgehen, sagte er zur SZ. Denn die Eigentümerin versuche, das denkmalgeschützte ehemalige Wohnhaus des Künstlers Gabriel von Max in Ammerland zu ruinieren. Das Landratsamt könnte seiner Ansicht nach eine Firma damit beauftragen, die Bausubstanz durch Instandsetzungsmaßnahmen zu erhalten, und danach die Kosten der Eigentümerin in Rechnung stellen.

Erzwingen lassen sich Instandsetzungsmaßnahmen nicht, entgegnet der Tölzer Landrat Josef Niedermaier (FW). Das Landratsamt könne die Eigentümerin nur verpflichten, das Baudenkmal in seinem Bestand zu erhalten. Im Übrigen habe seine Behörde in der Vergangenheit

Alle Möglichkeiten sollten voll ausgeschöpft werden, finden die Denkmalschützer.

Sicherungsanordnungen erlassen. Unter anderem ging es dabei um eine beschädigte Dachrinne. Dadurch sei Regenwasser direkt in das Mauerwerk eingedrungen. Die Eigentümerin sei der Aufforderung zur Reparatur sofort nachgekommen. Deswegen sind Notsicherungsmaßnahmen gegen ihren Willen derzeit keine Option, sagt Niedermaier.

Wie berichtet, hat die Gemeinde Münsing einen Abrissantrag der Eigentümerin in der vergangenen Woche einstimmig abgelehnt. Jetzt müssen das Landratsamt, die Fachbehörden und die Gerichte über den Fall entscheiden. In der Münsinger Bürgerversammlung am Dienstag betonte Landrat Niedermaier nochmals, er wolle die Villa Max erhalten. Forderungen nach einer Enteignung



Die Max-Villa am Starnberger See verfällt zunehmend.

Foto: Hartmut Pöstges

72
ba (329)

T
53 20:

erteilte er indes eine Absage. Die Rechtsgrundlage dafür fehle. Im Übrigen habe man in der Vergangenheit Sicherungsanordnungen erlassen. Unter anderem ging es dabei um eine beschädigte Dachrinne. Dadurch sei Regenwasser direkt in das Mauerwerk eingedrungen. Die Eigentümerin sei der Aufforderung zur Reparatur sofort nachgekommen. Deswegen sind Notsicherungsmaßnahmen gegen ihren Willen derzeit keine Option, sagt Niedermaier. Am schlimmsten wäre es aus seiner Sicht, wenn dem Landratsamt in

einem eventuellen Gerichtsverfahren Voreingenommenheit vorgeworfen würde und so die Eigentümerin mit ihrem Abrissantrag durchkomme. Bis zum Sommer wolle die Behörde den Abrissantrag nun sorgfältig prüfen. Denn eine Entscheidung müsse vor Gericht bestehen.

Nach Ansicht von Wolfgang Göhner, Justiziar im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, ist jeder Besitzer eines Baudenkmalts dazu verpflichtet, sein Eigentum so zu erhalten, wie er es vorgefunden hat. Tue er dies nicht, könne das zu-

ständige Landratsamt eine Sicherungsanordnung erlassen. Damit ordne die Behörde konkrete Maßnahmen zur Instandhaltung an, die der Eigentümer umsetzen müsse, solange es ihm finanziell zumutbar sei. Erfolge darauf keine Reaktion, komme eine Duldungsanordnung in Frage. So könnten Notsicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um etwa einen Einsturz eines Hauses zu verhindern. Der Eigentümer müsse demnach auch gegen seinen Willen akzeptieren, dass in seinem Baudenkmal gearbeitet werde.